

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (AGB – Werkleistungen) der LIGHTWAY GmbH & Co. KG

Version: 01.06.2017

1. Geltungsbereich der AGB-Werkleistungen, Abschluss eines Einzelauftrages

- 1.1 Werkleistungen der LIGHTWAY GmbH & Co. KG, Im Schülert 3, 56651 Niederzissen (im Folgenden: LIGHTWAY) für Kunden, welche Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (im Folgenden: „Kunde“), wie z.B.
- die Erstellung von Spezifikationen für den Kunden,
 - die Fertigung von Werkstücken (Prototypen) für den Kunden,
 - das Testen oder Nachbearbeiten von gefertigten Werkstücken für den Kunden,
 - die weitere Montage gefertigter Werkstücke für den Kunden,
- (im Folgenden: „Leistungen“)
erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit der Kunde und LIGHTWAY für den Einzelfall auf Grundlage eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: „Einzelauftrag“) nicht Abweichendes vereinbaren. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere solche in den Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur dann, wenn diese von der LIGHTWAY ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Angebote von LIGHTWAY sind freibleibend, es sei denn, das Angebot von LIGHTWAY sieht ausdrücklich Abweichendes vor.
- 1.3 Bestellungen des Kunden gelten von LIGHTWAY erst als angenommen, wenn sie von LIGHTWAY in Textform bestätigt worden sind (im Folgenden: „Auftragsbestätigung“). Die Auftragsbestätigung der LIGHTWAY ist bei Abweichungen zur Bestellung des Kunden für den Vertragsinhalt maßgebend, sofern LIGHTWAY nicht innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung ein Widerspruch des Kunden in Textform zugeht.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Werden in einem Angebot von LIGHTWAY oder in einem Einzelauftrag mehrere oder unterschiedliche Leistungen (z.B. Erstellung der Spezifikation, Fertigung eines Werkstücks, Nachbearbeitung, Test- oder Montageleistungen) unter Angabe von Preisen aufgeführt, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (im Folgenden: „Einzelpreise“), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbständiger individueller Einzelauftrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. dem Einzelauftrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass LIGHTWAY einen einzigen Einzelauftrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten will. Wird im Angebot von LIGHTWAY oder im Einzelauftrag aus Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen gebildet, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines einzigen Einzelauftrages über die Gesamtheit aller Leistungen.
- 2.2 Gegenstand, Inhalt, Umfang, Merkmale, Anforderungen an die Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Einzelauftrag sowie diesen AGB, sofern der Einzelauftrag keine Regelung enthält (vorstehend und im Folgenden für Werkstücke: „Spezifikationen“).
- 2.3 Aussagen von LIGHTWAY zur Leistung, sowohl zeitlich vor als auch bei Abschluss des Einzelauftrages, gelten nur dann als Zusicherung oder Garantie, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung von LIGHTWAY erfolgen oder bestätigt werden und ausdrücklich als „Zusicherung“ bzw. „Garantie“ gekennzeichnet sind.
- 2.4 Soweit die Leistung von LIGHTWAY in der Herstellung eines Werkstücks besteht, bestimmt sich die zu erbringende Leistung nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen. Die Spezifikation ist vom Kunden in dem einzelvertraglich vereinbarten CAD-Format, vollständig mit hinreichender Qualität und vor Abschluss des Einzelauftrages beizustellen (siehe Ziff. 4 dieser AGB), es sei denn, der Kunde beauftragt LIGHTWAY mit der Erstellung der Spezifikation. Sofern der Kunde lediglich eine Beratung durch LIGHTWAY bei der Erstellung der Spezifikation wünscht, gelten für diese Leistungen der LIGHTWAY die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LIGHTWAY über Dienstleistungen.
- 2.5 Soweit die Leistungen in der Herstellung eines Werkstücks oder Montageleistungen bestehen, ist LIGHTWAY nicht verpflichtet, etwaige (z.B. für eine spätere Serienfertigung) notwendige Zertifizierungen, Testate, Zulassungen, Qualitätsnachweise zu beschaffen oder vorzulegen. Für diese bleibt der Kunde verantwortlich, soweit der Einzelauftrag nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht.
- 2.6 Wird LIGHTWAY mit der Erstellung der Spezifikation beauftragt, erstellt LIGHTWAY dieses auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Daten werkstückbezogen, nicht prozessbezogen. Der Kunde hat der LIGHTWAY alle hierfür erforderlichen werkstückbezogenen Unterlagen und Daten ohne gesonderte Aufforderung mit angemessenem zeitlichen Vorlauf in dem einzelvertraglich vereinbarten Format, vollständig mit hinreichender Qualität vor Abschluss des Einzelauftrages beizustellen. Für die weitere Prozesseignung des Werkstücks bleibt der Kunde verantwortlich, soweit der Einzelauftrag nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht.
- 2.7 Änderungswünsche des Kunden haben schriftlich zu erfolgen. Nach Zugang eines Änderungswunsches nach Abschluss des Einzelauftrages wird LIGHTWAY die Umsetzbarkeit und ihre Folgen für die Leistungserbringung und deren Vergütung innerhalb angemessener Frist gegen gesonderte Vergütung gemäß der dann aktuellen Stundensätze der LIGHTWAY prüfen und dem Kunden das Ergebnis mitteilen.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung späterer Änderungswünsche des Kunden durch LIGHTWAY besteht nicht. Bis zur etwaigen Vereinbarung einer Änderung kann LIGHTWAY die Leistungen unverändert fortsetzen. Die aus einer Änderung folgenden Mehrkosten hat in jedem Fall der Kunde zu tragen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Mehraufwendungen auf Basis der jeweils aktuellen Stunden- oder Tagessätze von LIGHTWAY berechnet.

- 2.8 Sofern im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die Leistungen stets EXW Niederzissen nach Maßgabe der Incoterms 2010 erbracht. Verpackungskosten sind vom Kunden gesondert zu tragen.
- 2.9 Konstruktionsunterlagen für Leistungen jeglicher Planungsstufe einschließlich Zeichnungen, Studien, Modellen, Kalkulationen und entsprechende elektronische Daten bleiben im Eigentum von LIGHTWAY. Auch Kopien von Bauplänen und Konstruktionszeichnungen der Leistungen hat LIGHTWAY nur dann zu überlassen, wenn dies ausdrücklich im Einzelauftrag als Leistungsgegenstand vereinbart wurde. Soweit solche dem Kunden überlassen werden, bedarf ihre Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LIGHTWAY.
- 2.10 LIGHTWAY schuldet keine Prüfung dahingehend, ob die Leistung selbst oder deren weitere Verwendung durch den Kunden gegen Schutzrechte Dritter verstößt (keine freedom-to-operate Analyse).

3. Leistungsverzug

- 3.1 Liefer- und Herstellfristen sind, soweit nicht ausdrücklich unter Bezeichnung als „verbindlicher Termin“ oder vergleichbarer Formulierungen im Einzelauftrag Abweichendes vereinbart ist, stets unverbindlich.
- 3.2 Bei verbindlichen Fristen und Terminen gerät LIGHTWAY nur dann in Verzug, sofern eine ausdrückliche und schriftliche Mahnung des Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vorliegt und diese Nachfrist ergebnislos abgelaufen ist, es sei denn, die Voraussetzungen von Ziff. 3.3 liegen vor. Zusätzlich gelten die Haftungsregelungen nach Ziff. 10, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelauftrag Abweichendes.
- 3.3 Sollte LIGHTWAY bei verbindlichen Fristen und Terminen eine Leistung nicht oder nicht fristgerecht ausführen können, weil LIGHTWAY von einem Lieferanten trotz dessen vertraglicher Verpflichtung in Bezug auf eine zur Leistungserbringung nötige Zulieferung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der notwendigen Qualität beliefert wird, ohne das LIGHTWAY hieran ein Verschulden trifft, ist LIGHTWAY nach seiner Wahl berechtigt, vom Kunden entweder eine Verschiebung der verbindlichen Fristen und Termine zu verlangen oder von dem betroffenen Einzelauftrag zurückzutreten. In jedem Fall wird LIGHTWAY dem Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Unberührt sonstiger gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten hat der Kunde LIGHTWAY auch ohne gesonderte Aufforderung alle für die Leistungserbringung durch LIGHTWAY erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere zur Anfertigung und rechtzeitigen Überlassung einer zur Leistungserbringung erforderlichen Spezifikation verpflichtet, sofern nicht LIGHTWAY die Erstellung der Spezifikation einzelvertraglich schuldet.
- 4.2 Die nach dieser Ziffer oder im Einzelauftrag explizit vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden sind stets dessen Hauptleistungspflichten.
- 4.3 Erbringt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist LIGHTWAY zur Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. In jedem Falle werden alle von der Erbringung der Mitwirkungspflichten abhängenden Termine und Fristen der LIGHTWAY angemessen verlängert. Verstreicht auch die von LIGHTWAY gesetzte Nachfrist erfolglos, ist LIGHTWAY zur außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrages berechtigt. Ferner kann LIGHTWAY vom Kunden eine angemessene Vergütung für Zusatzaufwand und Leerstandskosten, der bzw. die LIGHTWAY auf Grund der unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung entstanden ist, verlangen. Für Leerstandskosten fällt eine Pauschale in Höhe von Euro 2.700,00€/Tag an.

5. Abnahme der Leistungen

- 5.1 Sofern die Parteien im Einzelauftrag die Durchführung einer Abnahme der Leistungen durch den Kunden vereinbart haben, findet die Abnahme nach Fertigstellung in den Geschäftsräumen der LIGHTWAY statt, außer es ist im Einzelauftrag ausdrücklich ein anderer Ort vereinbart.
- 5.2 Der Kunde hat die im Wesentlichen mangelfreien Leistungen innerhalb angemessener Frist (in der Regel 5 Werktage nach Anzeige der Fertigstellung) bei LIGHTWAY abzunehmen (Mitwirkungspflicht). Nimmt der Kunde die Leistung ab, so kann er die ihm bei der Abnahme erkennbaren Mängel nur dann geltend machen, wenn er sich bei der Abnahme ausdrücklich die Geltendmachung dieser Mängel vorbehält. Verweigert der Kunde die Abnahme, so sind die gerügten Mängel im Abnahmeprotokoll abschließend aufzuführen.
- 5.3 Soll die Abnahme einer der Abnahme unterliegenden Leistung beim Kunden erfolgen und führt der Kunde die Abnahme bei sich nicht durch, ohne dass dies auf einem Verschulden von LIGHTWAY beruht, gilt die Leistung spätestens 10 Tage nach Lieferung durch LIGHTWAY bzw. 10 Tage nach Abholung durch den Kunden als abgenommen.

- 5.4 Die Nutzung oder weitere Bearbeitung der Leistung durch oder für den Kunden gilt stets als Abnahme, auch wenn diese vor Ablauf vorstehender Fristen erfolgt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Ein Sachmangel der Leistung liegt nur dann vor, wenn die Beschaffenheit der Leistung von den vereinbarten Merkmalen, Anforderungen (bei Werkstücken von der Spezifikation) im Zeitpunkt der Abnahme bzw. Lieferung zum Nachteil des Kunden abweicht.
- 6.2 Für Mängel, die nach einer nicht durch LIGHTWAY durchgeführten Nachbearbeitung oder Montage oder nach einem nicht durch LIGHTWAY durchgeführten Test auftreten, haftet LIGHTWAY nur, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Nachbearbeitung, die Montage oder den Test zurückzuführen ist. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde selbst Reparaturen, Änderungen oder andere vergleichbare Eingriffe an der Leistung vornimmt oder durch nicht von LIGHTWAY autorisierte Personen vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch die Reparatur oder den Eingriff verursacht wurde.
- 6.3 Für den Kunden finden die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB Anwendung.
- 6.4 Für Mängel leisten LIGHTWAY zunächst nach Wahl von LIGHTWAY Gewähr durch Nacherfüllung (in Form von Reparatur oder Nachbearbeitung) oder Neulieferung. Ein Recht auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz im Rahmen der Ziff. 10 steht dem Kunden erst zu, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist. Jegliche Haftung von LIGHTWAY für sonstige Kosten des Kunden im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung oder Neulieferung, wie z.B. für Analyse- sowie Ein- und Ausbaurkosten, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens LIGHTWAY vor.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies findet keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grobem Verschulden durch LIGHTWAY beruhen.
- 6.6 Haben die Parteien die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so beginnt die in Ziffer 6.5 bestimmte Gewährleistungsfrist mit erfolgter Abnahme bzw. dem anstelle der Abnahme tretenden Zeitpunkt nach Ziffer 5.3. Ist die Durchführung einer Abnahme nicht vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung beim Kunden, sofern die Übergabe an diesen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.
- 6.7 Gewährleistungsreparaturen sind kostenlos, bei freier Anlieferung der mangelhaften Leistung an das Werk Niederzissen. Bei Arbeiten beim Kunden berechnet LIGHTWAY die Fahrtkosten für An- und Abreise ab dem Sitz der LIGHTWAY in Niederzissen.
- 6.8 LIGHTWAY wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn ihr Schutzrechte Dritter bekannt sind, welche der Erstellung und vertragsgemäßen Benutzung der Leistungen widersprechen. LIGHTWAY ist nicht verpflichtet, die mögliche Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Herstellung und vertragsgemäße Benutzung der Leistung zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Rechtsmängelhaftung von LIGHTWAY ist in Bezug auf Schutzrechte Dritter ausgeschlossen.
- 6.9 Sofern zur Erbringung der Leistung die Benutzung von Schutzrechten Dritter erforderlich oder aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist, wird der Kunde der LIGHTWAY die Benutzung solcher Schutzrechte für LIGHTWAY kostenfrei ermöglichen. Den Kunden trifft ferner die Pflicht sich selbst darüber zu versichern, dass die Anlage und ihr vertragsgemäßer Gebrauch am jeweils vom Kunden beabsichtigten Einsatzstandort nicht Rechte Dritter verletzt, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte, und die Verbringung nicht gegen Exportbestimmungen verstößt.
- 6.10 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche gegen LIGHTWAY geltend und stellt sich später heraus, dass diese Ansprüche nicht bestehen, so hat der Kunde den der LIGHTWAY entstandenen Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Stunden- oder Tagessätzen der LIGHTWAY sowie die entstandenen Fahrtkosten sowie sonstige Drittkosten zu ersetzen. Der Anspruch besteht nur dann nicht, wenn der Kunde darlegt, dass er auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätte erkennen können, dass es sich um keinen Gewährleistungsfall handelt.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- 7.1 Alle von LIGHTWAY angebotenen oder vereinbarten Preise verstehen sich stets als Nettopreis ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen der LIGHTWAY sofort fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch (ohne gesonderte Mahnung) in Zahlungsverzug.
- 7.3 Der Kunde kann gegen Forderungen der LIGHTWAY nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von LIGHTWAY anerkannt sind. Dasselbe gilt in Bezug auf etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen darüber hinaus nur gegenüber Ansprüchen der LIGHTWAY aus demjenigen Einzelauftrag, aus dem sich der zur Zurückbehaltung berechtigende Anspruch des Kunden ergibt.
- 7.4 Werden LIGHTWAY nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen oder gerät der Kunde mit Verbindlichkeiten aus anderen Geschäftsbeziehungen mit LIGHTWAY in Verzug, ist LIGHTWAY berechtigt, die Durchführung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder andere Sicherheitsleistungen vorzunehmen oder bei Nichterbringung vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt und Versicherungen

- 8.1 LIGHTWAY behält sich an sämtlichen Leistungsgegenständen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (im Folgenden: Vorbehaltsware). Über die von LIGHTWAY bezogene Vorbehaltsware darf der Kunde – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Der Kunde wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 8.2 Der Kunde hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände als Eigentum der LIGHTWAY zu kennzeichnen und bis zum vollständigen Eigentumsübergang ausreichend gegen Schäden zu versichern und LIGHTWAY die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen hat der Kunde LIGHTWAY unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, LIGHTWAY etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf/in die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von LIGHTWAY gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ggfs. auch gerichtlich, vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
- 8.3 Der Kunde tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, mit Vertragsschluss an LIGHTWAY ab. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen für LIGHTWAY ermächtigt. Daneben ist LIGHTWAY befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug geraten ist und oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.
- 8.4 Der Kunde hat auf Verlangen von LIGHTWAY seinen Schuldnern (Drittschuldnern von LIGHTWAY) die Abtretungen der Forderungen an LIGHTWAY anzuzeigen. Es ist LIGHTWAY gestattet, diese Anzeigen gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Der Kunde wird ferner auf Verlangen von LIGHTWAY die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen. Auf Verlangen von LIGHTWAY hat der Kunde ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter dem Eigentumsvorbehalt der LIGHTWAY stehenden Waren und eine Liste der an LIGHTWAY abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Daneben ist LIGHTWAY berechtigt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltswaren ausstehenden Zahlungen und diesbezüglichen Vorausabtretungen durch Bucheinsicht mittels eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers beim Kunden festzustellen.
- 8.5 Übersteigt der Wert der an LIGHTWAY abgetretenen Forderungen oder sonstiger eingeräumter Sicherungsrechte die gesamten nicht gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so ist LIGHTWAY auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückabtretung oder Freigabe eingeräumter Sicherungsrechte eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet. LIGHTWAY steht die Wahl zwischen der Freigabe bestimmter Sicherungsrechte und/oder der Rückabtretung von Forderungen zu.
- 8.6 Handelt der Kunde seinen Verpflichtungen zuwider, ist LIGHTWAY berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
- 8.7 Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder der Einbau von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für LIGHTWAY vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LIGHTWAY nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt LIGHTWAY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum von LIGHTWAY an dieser Sache für LIGHTWAY. Die Rechte von LIGHTWAY an der Vorbehaltsware nach vorstehenden Bestimmungen setzen sich an dem Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache fort.
- 8.8 Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, einen Vorbehalt nach Maßgabe dieser Ziffer nicht vorsehen, jedoch andere gleichwertige Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Lieferungen und/oder zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware kennen, behält sich LIGHTWAY diese Rechte bzw. dasjenige Recht vor, welches wirtschaftlich und rechtlich den vorstehenden Regelungen am Nächsten kommt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die LIGHTWAY zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Vorbehaltsware oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts zustehen.

9. Rechte an Leistungsergebnissen

Soweit im Rahmen eines Einzelauftrages durch LIGHTWAY Ergebnisse erarbeitet werden, die geschützt oder schutzfähig sind (z.B. durch Urheberrechte oder Patentierbarkeit), verbleiben diese Rechte bei LIGHTWAY. Der Kunde erhält mit Zahlung der für die Leistung vereinbarten Vergütung hieran jedoch ein einfaches Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Benutzung des jeweiligen Leistungsergebnisses durch den Kunden erforderlich ist.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von LIGHTWAY in Bezug auf indirekte, mittelbare und Folgeschäden, Betriebsunterbrechungsschäden, Ausfall oder nicht realisierten Umsatz oder Gewinn des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der LIGHTWAY für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für ausdrückliche schriftliche Garantien oder Zusicherungen sowie in allen Fällen, in denen der LIGHTWAY Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2 Soweit der LIGHTWAY keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachzuweisen ist und/oder die Haftung von LIGHTWAY nicht nach den Ziffn. 6.4 oder 10.1 ausgeschlossen ist, ist die Haftung von LIGHTWAY aus und im Zusammenhang mit jedem Einzelauftrag auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden sowie zusätzlich auf folgende Haftungshöchstbeträge begrenzt:
- für Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem Leistungsverzug der LIGHTWAY auf 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistung, sowie
 - für sonstige Schäden auf den Nettowert der jeweiligen schadensverursachenden Leistung.
- 11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der LIGHTWAY ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Leistungen beider Parteien ist ausschließlich der Firmensitz von LIGHTWAY.
- 11.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen LIGHTWAY und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme derjenigen internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Geltung einer anderen Rechtsordnung zur Folge hätten. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehender Rechtsstreitigkeiten ist Koblenz.

12. Allgemeines

- 12.1 Änderungen der AGB oder sonstiger vertraglicher Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder eines Einzelauftrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 12.3 Soweit die AGB oder der Einzelauftrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Regelungslücke erst auf Grund der Unwirksamkeit einer Bestimmung entsteht.